

§ 15 StPFöLVG Rücklagenbildung

StPFöLVG - Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.10.2019

Die Förderungsnehmerinnen dürfen mit nicht verbrauchten Fördermitteln Rücklagen für einen Zeitraum von längstens vier Jahren bilden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at